**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 33

**Artikel:** Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94852

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XL. Bahrgang.

Bafel.

22. August 1874.

Nr. 33.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben bireft an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebattien: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Geschentwurf über die neue Militarorganisation. (Fortschung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung bes heeres. (Fortschung.) — Das Fernscuer ber Infanterie und die Militarschießschule. Die Wehrkraft ber Schweiz. Kritische und unkritische Kanderungen über die Geschteselber ter preußischen Armee in Bohmen 1866. D. Perizonius, Taktik. F. Baron v. Ludinghausen, Organisation und Dienkt ber Kriegsmacht des deutschen Reiches. Statistische Tafel aller Länder ber Erbe von Otto Gubner. Unser Gewehr. — Eidgenossensschaft Kreisschreiben. — Ausland: Frankreich: Befestigung ber Oftsgrenze Preußen: Ehrengerichte in der Armee; Spanien: † Marschall Concha.

# Der Gesekentwurf über die neue Militär= organisation.

(Fortfepung.)

C. Offiziere und Unteroffiziere ber Trup= peneinheiten.

Diefer Abichnitt enthalt viel Gutes und Zweckmäßiges. Der Beförderungsmodus mird geregelt. Nicht mehr Lanne, Willführ und Nebenrudfichten sollen bei ben Ernennungen entscheiben. Befähigung foll bas Maggebenbe fein. Gewiß hat biefer Begenstand alle Aufmerkfamkeit bes Gefetgebers verbient. Die ganze Führung ber Armee (und bie ift es, welche ihre Kraft verdoppelt ober bis auf ein Viertel heruntersett), hängt großen Theils von einem guten Beförderungsgeset und ftrenger Beobach= tung besselben ab. Nicht mit Unrecht hat Oberst Rothplet in seinem Buch "die schweizerische Armee im Felbe" gefagt: "man weiß nicht, ob man mehr bie manchmal zu Tag tretende Leichtfertigkeit bei ber Wahl und bem Avancement von Offizieren ober ben Leichtsinn von Offizieren anstaunen foll, mit bem sie einen Grab beschreiten, ohne im min= desten Sorge zu tragen, wie sie ber Berantwortlichkeit, welche ihnen berfelbe auferlegt, genügen fonnen."

Den bisherigen häufigen Miggriffen bei Beforberungen und Ernennungen vorzubeugen, ift augenicheinlich Bestreben ber in bem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen.

Damit eine strenge Kontrolle ermöglicht sei, sollten kunftig die Qualifikationslisten und Strafregister sammtlicher Offiziere bei der Division erliegen. Es müßten auch den betreffenden Regiments und Bataillons-Rommanbanten nach jeder Schule Auszuge aus denselben zur Einsichtsnahme mitgetheilt werden, denn sonst ist keine Kontrole möglich.

In ben bie Ernennungen betreffenben Artikeln ift uns etwas aufgefallen, welches uns Bebenken einflößt. Es betrifft dieses eine Sache, die schon vielsach besprochen worden ist. Gleichwohl muffen wir barauf zurücksommen. Der Entwurf will nāmelich das bisherige Aspirantenspftem ausheben. Die Aspiranten sollen kunftig aus den Unterosfizieren und Soldaten ernannt werden, nachdem sie wenigstens einen Rekrutenkurs gemacht haben.

Dieses scheint eine zwedmäßige Bestimmung und boch ist sie geeignet, die ganze Führung ber taktisichen Körper ber Infanterie zu Grunde zu richten. Dieses bedarf bes Beweises!

Bei ber Nekrutirung kommt zuerst die Eibgenossenschaft und rekrutirt ihre Guiden, Pontonniere, das Sanitätspersonal, die Bäcker und Metgeru. s.w. der sog. Verwaltungstruppen; dann kommen die Spezialwaffen und Extrakorps, die Kavallerie, Artillerie und die Schützen und lesen ihre Leute aus. Was übrig bleibt, das kommt zur Insanterie.

Wenn man aber jeben intelligenten Mann wegnimmt, wenn man so zu sagen ben Rahm abschöpft, so wird man schwerlich mehr geeignete Individuen finden, die zu Offizieren, Hauptleuten und Bataillonschefs der Infanterie geeignet sind.

Nachdem das Gesetz ber neuen Militär-Organissation jedem Offizier schwere Lasten an Unterrichtszeit und verlängertem Dienst aufburdet, so wird jeder junge Mann suchen, ruhig in einer andern Branche oder einem Truppenkörper zu verschwinden und die Ehre, den Offizier zu machen, Andern überlassen.

Daß die Ertra-Korps und Branchen aber nicht so viel als möglich die intelligentesten Leute auslesen werben, daran ist nicht zu zweifeln.

Man mußte aber fehr geringe Begriffe von ben Fabigteiten und Gigenschaften eines Offiziers jener Baffe, welche bie Militar-Schriftfteller "ben Kern

ber Heere" nennen, haben, wenn man glaubte, baß zu solchen Leute zu gebrauchen seien ober noch gut genug wären, die bei keiner andern Wasse zu gesbrauchen sind ober die sie sonst nicht haben wollen.

Zuerst mussen wir bei unsern Berhältnissen für Rekrutirung bes Offizierskorps sorgen. Zum Offizier befähigt nur eine gewisse Bilbung, und aus biesem Grunde barf man nicht warten, bis alle gebilbeten und bilbungsfähigen Elemente absorbirt sind.

Bevor die Extraforps und Spezialwaffen bes Bundes und ber Kantone zu rekrutiren anfangen, muffen wir die Leute ausscheiden, welche für Cadres in Aussicht genommen werden können. Wenn die ses geschehen, vertheile man sie augemessen und mit Berücksichtigung der Verhältnisse und Neigung an die Waffen und Korps.

Beliebt das Wort Offiziers-Afpirant nicht mehr, so nenne man sie Unteroffiziers-Aspiranten. Auf das Wort kommt es nicht an, aber auf die Sache.

Zu Unteroffiziers-Alpiranten wären zu bezeichnen alle die Leute, welche eine Universität, Symnasium, Polytechnikum ober Nealschule besucht haben.

Das vorgeschlagene Aspirantensystem hätte ben großen Vorzug vor bem bisherigen, daß ein Mann, ber sich zu weiterer Beförderung nicht eignet und bei dem sich nicht voraussetzen läßt, daß er jemals zum Offizier brauchbar sei, einsach ist und bleibt, was er ist.

Die Afpiranten, die ihre Rekrntenschule mit Ersfolg absolviren, sollten sogleich zu Korporalen bestörbert werden, und nachdem sie einen Wiederhoslungskurs mitgemacht, als Offiziers-Aspiranten bezeichnet werden. Wenn man ihnen als solche den Grad als Wachtmeister verleihen will, wie dieses nach dem Entwurf vorgeschlagen wird, so scheint dieses nurbillig. Wer die Offiziers-Aspiranten-Schule gut besteht, wird Offizier, der, bei dem dieses nicht der Fall ist, bleibt Unterdssizier.

Bei den Anforderungen, welche heutigen Tages an den Offizier absolut gestellt werden mussen, has ben wir durchaus keine Hoffnung, ein einigermaßen entsprechendes Offizierskorps auszustellen, wenn wir für dasselbe nicht im Bornhinein Leute aussuchen, bei denen ein gewisser Grad der Bildung vorausgesetzt werden darf. Unsere Instruktionszeit ist viel zu kurz, um den in die Militärschulen tretenden Leuten die sehlende Elementarbildung beibringen zu können.

Die Justruktoren und Militär-Lehrer haben bei uns die schwierige Aufgabe, in wenig Wochen ben Schülern das beizubringen, wozu in andern Armeen Monate und Jahre verwendet werden. Wo nicht eine gute allgemeine Bildung zu Grunde liegt, ist auch nicht die mindeste Hoffnung vorhanden, daß die Schüler, selbst bei allem Fleiß und Eifer, dem raschen Lehrgang folgen können und daß sich in den militärisch-wissenschaftlichen Fächern auch nur ein einigermaßen befriedigendes Resultat erzielen lasse.

Wenn man nicht auf eine, wenn auch nothburf= tige, militarifc=wiffenschaftliche Ausbildung ber 3n= fanterie-Offiziere verzichten, biefe vollständig unmög= lich machen will, so bleibt nichts übrig, als bafür zu sorgen, daß bieser Waffe stets wieder gebildete Elemente zugeführt werden.

Andere Waffen auf Kosten ber Führung ber Infanterie begünstigen zu wollen, mare ein vershängnisvolles Verkennen ber Grundbebingungen ber Kraft einer Armee.

Mit Art. 36 und 37 sind wir einverstanden, über Art. 38 haben wir unsere Ansicht bereits ausgesprochen. Art. 39 ist im Ganzen zweckmäßig, boch dürfte bei der Wahl zum Major nicht nur der Rezimentskommandant, sondern auch die übrigen Stabsossiziere (Majore) des Regiments zu berathen, vortheilhaft sein.

Art. 41 erscheint sehr nothwendig, um ber bisherigen Willfürlichkeit bei Beforberungen, vorzubeugen.

Fälle, wie sie sich früher nur zu häusig ereignet, werden nicht mehr so leicht vorkommen. Uspiranten, die nach ihren, in den Aspirantenschulen erzielten Resultaten zur Beförderung nicht geeignet klassisit wurden, werden in der nächsten eidg. Militärsschule nicht mehr als Offiziere einrücken. Der Trost des trägen Theiles der Offiziere, welche Schulen besuchten, daß ihre kantonalen MilitärsDirektoren und Oberinstruktoren den Noten, die sie aus den Militärschulen mitbringen, doch keinen Werth beilegen, wird wegfallen.

Art. 42 erscheint zwar als eine Folge bes vorigen Artikels, boch sind wir der Ansicht, daß wenn ein Offizier einmal von der kompetenten Behörde ernannt sei, er auf keinem andern Weg, als dem bes kriegsrechtlichen Versahrens, oder nach Art. 78, seiner bekleideten Charge entsett werden könne. Hat ber Kanton einen Offizier entgegen dem Gesch ernannt, so glauben wir, könne ihn die Sidgenossenschaft nur dem Kanton zur Verfügung stellen, ihn in jedem eidg. Dienst resusiren.

Wäre unser Militarwesen ganglich zentralisirt worden, so wurde diese Bestimmung ohnedieß übers flussig gewesen sein.

Dem Art. 45 entnehmen wir, daß ber in einigen Kantonen beabsichtigten Freigebung ber ärztlichen Praxis einigermaßen ein Riegel geschoben werden soll. Wenigstens sollen nur missenschaftlich gebildete und staatlich anerkannte Aerzte und Apotheker zu Sanitätsoffizieren ernannt werden. Dieses können wir nicht misbilligen, da ber Körper bes kranken Wehrmannes etwas mehr ist, als nur ein schähense werthes Waterial zu ärztlichen Bersuchen.

Daß ber Arzt mit bem Grad eines Oberlieutenants in die Armee eintritt, gehört zu ben speziellen Begünstigungen, die sich nicht rechtsertigen lassen. Der unterste Ossiziersgrad ist der eines Lieutenants und wer emportommen will, steige von Grad zu Grad, aber das Ueberspringen von Grad den soll nicht vorkommen. Es ist dei der hierarchischen Stusenleiter wie mit einer andern Leiter, die untersten Stusen sind immer nothwendig, die
obersten können jedoch weiter reichen, als nothwens
dig ist.

Art. 46. Für die Besetzung ber Stelle eines

Kelblagaretharztes ift auch bas Gutachten bes Divi- | bie Ausruftung bes Heeres mittelft Requifition bes fionars einzuholen. Diefes ift eine wirklich unmurbige Bestimmung für ben Divisionar. Was foll er auch für ein Gutachten abgeben? Der Borichlag geht von dem Divifionsarzt und bem Sanitats= Oberinstruktor aus.

Das zwedmäßigste mare, ber Herr Divisionsarzt murbe felbst die Stelle eines Feldlagaretharztes befleiden.

Die übrigen Avancements in ber ärztlichen Branche geben nur biefe felbft an.

Beliebt es, für ben Feldlagarethchef eine beson= bere Perfonlichkeit zu bestimmen, so geht bies ben Divisionär nichts an. Kommen aber im Krieg Rlagen gegen ihn vor, ift er unbrauchbar ober renitent, bann ichickt er ihn einfach bem Oberfelbargt gur Disposition ober verfährt nach Umständen nach ben Bestimmungen bes Rriegsgefetes.

Art. 47. Da es im Interesse ber Armee sehr zu wünschen ist, daß die Berwaltungsdivisionen in ihrem vorgeschlagenen Bestand nicht ind Leben tre= ten, so ift es auch überfluffig, unsere Unfichten über ben Beforderungsmodus ber Backer jum Backermeifter und ber Megger zum Meggermeifter zc. auszu= fprechen.

Gleichwohl bemerken wir, daß ber Trainhaupt= mann beffer als ber Major bes Kommiffariats, welcher die Berwaltungs Division befehligen foll, bie Eigenschaften zu einem tüchtigen Trainkorporal und Trainwachtmeifter fennen murbe.

(Fortfepung folgt.)

## Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortfetung.)

III. Das Armee-Rommanbo.

Das Armee-Rommando ist das britte wichtige Organ im Heerwesen. Es ist basjenige, burch melches die Ginheit bes Befehls fur die Urmee im Dienst und Gefecht hergestellt wird.

Das Armee-Rommando umfaßt die Armee in der Gesammtheit ihrer Verhältnisse und bilbet felbft wieber einen großen, weitverzweigten Organismus.

Im Krieg fällt bem Urmee-Rommando bie wich= tige Aufgabe ber Leitung ber Streitkrafte gur Erreichung bes Kriegszweckes zu.

Im Frieden beschränkt sich die Thätigkeit bes Armee-Rommando's auf Uebermachung, daß die Bedingungen bes Rrieges geschaffen und bas ganze Beermesen in kriegstüchtigem Buftande erhalten werben.

Im Felde ist bie Aufgabe des Armee-Rommanbo's mehr operativer, im Frieden mehr administra= tiver Natur.

So ist z. B. in England bie hochfte Militarautoris tat zwischen bem Kriegsminister und Oberbefehlsha= ber der Armee getheilt. Der Oberbefehlshaber ber Armee (Commander in chief) hat nach ihrer alljähr: lichen Konstituirung burch den Kriegsminister die formirte Armee unter feinem Befehl. Er ift Chef ber Ausbildung, Inftruktion, Disziplin, forgt für | manbo nur einem Manne, in ben man bas vollfte

Rriegsminifters. Er läßt im Ginverstanbnig und nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen mit lette= rem die Befehle zur Bewegung und Dislokation ber Armee. In Landesvertheibigungs-Angelegen= heiten fest er fich mit bem Minister bes Innern ins Einvernehmen. Der Oberbefehlshaber ist bas Mittheilungs-Organ zwischen Königin und Armee und erläßt die Befehle in ihrem Namen. Im Feld hat er die Leitung ber Operationen, nachbem ber Rriegsminifter seinen Rriegsplan genehmigt hat. Er befürmortet die Ergangung ber Armee, befett bie Stellen, die hohern mit Zustimmung bes Kriegs= ministers. Der Chef bes Generalstabes und ber Generalabinbant werben auf feinen Untrag ernannt.

In Staaten, mo ber Rriegsherr felbft Militar ift, sich für bas Kriegsmesen fortwährend interessirt und ihm feine unausgesette Aufmerksamkeit zuwenbet, auch im Kriege bas oberste Heeres-Rommando selbst führt, ift die Errichtung der Stelle eines Oberbefehlshabers im Frieden begreiflicher Weise nicht nothwendig. Go ift es z. B. in Preugen. Der Raifer führt ben höchsten Oberbefehl. Rur zum Zweck ber beffern Uebermachung beffelben ift bas Beer in Armee=Inspektionen getheilt, welche ungefahr ber beabsichtigten Bildung mehrerer Armeen im Kriege entsprechen.

Wie Kaiser Wilhelm führte Napoleon I. zu Un= fang biefes Jahrhunderts als Rriegsherr bie französischen Seere.

Wo der Kriegsherr die Armee in das Feld be= gleitet, führt er mehr nominell ben Oberbefehl, wenn er nicht ein eminenter Feldherr ift ober es zu sein glaubt.

So haben 1813 und 1814 die Alliirten, Raiser von Oesterreich, Rußland und der König von Preus= sen, ihre Heere in das Feld begleitet, doch die Krieg= führung den von ihnen ernannten Oberbefehlsha= bern, Schwarzenberg, Blücher u. f. w., überlassen.

Die Beftellung eines besondern Armee=Oberbe= fehlshabers (ober auch mehrerer, wenn bas Heer in mehrere Armeen eingetheilt ift) ift ba geboten, wo der Kriegsherr nicht felbst Heerführer ist. Er muß in diesem Kall feine Macht (innerhalb ber burch ihn felbst bestimmten Grengen) bem Dberbefehlshaber übertragen.

Erfahrungsgemäß wird er gut thun, seine Ginmischung in die Operationen möglichst zu beschränken. Hunderte von Beispielen beweisen, von welch' icad= lichen Folgen die Ginmischung in die Operationen des Feldherrn begleitet ift.

Der Monarch mable beghalb ben Mann zum Felbherrn, in welchen er bas vollste Bertrauen hegt, und überlaffe biefem die Erreichung bes Kriegs: zweckes.

Oberft Ruftow, bei Gelegenheit ber Darftellung bes beutschebänischen Krieges 1864, fagt:

"Wir können nicht genug vor ber ganz unsinnigen Hineintragung sogenannter konstitutioneller Berhältniffe in die Kriegführung marnen. Man gebe, wenn einmal ber Krieg los fein muß, bas Kom=